



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Statuten

des Schweizerischen Bankpersonalverbands



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Revidierte Statuten gemäss Abstimmung an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. September 2020

Der Einfachheit halber werden in den Statuten Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form aufgeführt. Diese gilt jedoch immer und uneingeschränkt auch für die weibliche Form.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 5 |
| | Artikel 1 - Name/Sitz | 5 |
| | Artikel 2 - Zweck | 5 |
| | Artikel 3 - Mittel..... | 5 |
| II. | MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| | Artikel 4 - Mitgliedschaftskategorien | 6 |
| | Artikel 5 - Mitgliedschaftserwerb | 6 |
| | Artikel 6 - Austritt | 7 |
| | Artikel 7 - Ausschluss | 7 |
| | Artikel 8 - Anspruch auf das Vermögen | 7 |
| III. | REGIONEN | 7 |
| | Artikel 9 - Regionen und Regionalvereine..... | 7 |
| | Artikel 10 - Definition der Regionen | 8 |
| | Artikel 11 - Assoziierung von Regionalvereinen | 8 |
| | Artikel 12 - Verhältnis der Regionen/Regionalvereine zum SBPV | 9 |
| IV. | ORGANE | 10 |
| | Artikel 13 - Organe | 10 |
| <i>A.</i> | <i>DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</i> | |
| | Artikel 14 - Zusammensetzung..... | 10 |
| | Artikel 15 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten | 11 |
| | Artikel 16 - Einberufung..... | 11 |
| | Artikel 17 - Kompetenzen | 12 |
| | Artikel 18 - Leitung | 13 |
| | Artikel 19 - Zirkularbeschlüsse..... | 13 |
| | Artikel 20 - Urabstimmung und E-Voting | 13 |
| | Artikel 21 - Abberufung..... | 14 |
| <i>B.</i> | <i>DIE REGIONALVEREINE</i> | |
| | Artikel 22..... | 14 |
| <i>C.</i> | <i>DER VORSTAND</i> | |
| | Artikel 23..... | 14 |
| | Artikel 24 - Aufgaben und Kompetenzen..... | 15 |
| | Artikel 25 - Unterschriftsberechtigung | 16 |
| | Artikel 26 - Geschäftsstelle..... | 16 |
| | Artikel 27 - Geschäftsführer | 17 |
| <i>D.</i> | <i>DIE KONTROLLSTELLE</i> | |
| | Artikel 28..... | 17 |



| | |
|---|-----------|
| <i>E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</i> | |
| Artikel 29 - Zusammensetzung..... | 18 |
| Artikel 30 - Aufgabe und Kompetenzen..... | 18 |
| V. VERBANDSZEITUNG | 19 |
| Artikel 31 - Allgemeines | 19 |
| VI. VERMÖGEN..... | 19 |
| Artikel 32 - Vermögen..... | 19 |
| <i>A. DIE KASSE</i> | |
| Artikel 33 - Einkünfte | 19 |
| Artikel 34 - Jahresbeitrag | 20 |
| Artikel 35 - Ausserordentliche Beiträge | 20 |
| Artikel 36 - Verpflichtung..... | 20 |
| Artikel 37 - Rechnungsjahr | 20 |
| Artikel 38..... | 20 |
| Artikel 39 - Errichtung..... | 20 |
| <i>B. DIE BESONDEREN FONDS</i> | |
| Artikel 40 - Arten | 21 |
| Artikel 41 - Hilfsfonds | 21 |
| Artikel 42 - Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke..... | 21 |
| Artikel 43 - Äufnung durch ausserordentliche Beiträge..... | 21 |
| Artikel 44 - Rechnungsführung | 21 |
| Artikel 45 - Reglemente | 22 |
| Artikel 46 - Auflösung und Liquidation..... | 22 |
| VII. STATUTENREVISION..... | 22 |
| Artikel 47..... | 22 |
| VIII. AUFLÖSUNG | 22 |
| Artikel 48..... | 22 |
| IX. SCHLUSSBESTIMMUNG..... | 23 |
| Artikel 49 - Verbindlicher Text..... | 23 |



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name/Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Bankpersonalverband, L'Association suisse des employés de banque, Associazione svizzera degli impiegati di banca, The Swiss Bank Employees Association (SBPV, ASEB, ASIB oder SBEA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des SBPV ist Zürich.

Artikel 2 - Zweck

1. Der SBPV erstrebt die Organisation des gesamten in der Schweiz tätigen Personals aus den Bereichen Bank, Finanz und Versicherung sowie der Angestellten anderer Unternehmen, die ihre Dienste der Bank-, Finanz- und Versicherungsbranche anbieten. Er bezweckt die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Belange seiner Mitglieder sowie die Wahrung der Solidarität.
2. Der SBPV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3 - Mittel

Der SBPV sucht seinen Zweck vor allem zu erreichen durch:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über Arbeits- und Besoldungsverhältnisse zwecks Abschlusses von Gesamtarbeitsverträgen;
- b) Überwachung der Arbeits- und Besoldungsverhältnisse;
- c) Vertretung der Interessen der Angestellten und des SBPV gegenüber Dritten, in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden;
- d) Stellungnahme zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen;
- e) Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft;
- g) Behandlung von Berufsfragen in den Organen des SBPV und in den Regionen;



- h) Förderung und finanzielle Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- i) Führung von Fürsorgeinstitutionen;
- j) Verbesserung der Pensionskassenreglemente und Förderung der öffentlichen Sozialversicherung;
- k) Sicherung und Ausbau der Mitwirkungsrechte in den Banken;
- l) Herausgabe einer dreisprachigen Verbandszeitung;
- m) Organisation und Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen;
- n) Anbieten von besonderen Mitgliederdienstleistungen;
- o) Zusammenarbeit mit anderen, interessenverwandten nationalen und internationalen Organisationen;
- p) Aushandeln von Sozialplänen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 - Mitgliedschaftskategorien

Der SBPV kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Artikel 5 - Mitgliedschaftserwerb

1. Als Mitglied im SBPV kann aufgenommen werden, wer als Angestellte/Angestellter in einer Bank, einem Finanzinstitut, einer Versicherung oder einem Unternehmen, das seine Dienste der Bank-, Finanz- oder Versicherungsbranche anbietet, tätig ist oder war.
2. Der Vorstand SBPV entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Gründe ablehnen.



3. Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen, können nach der ordentlichen Pensionierung Passivmitglied werden.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 7 - Ausschluss

1. Der Vorstand SBPV kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwer- wiegender Weise verletzt.
2. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
3. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand SBPV ausgeschlossen, ohne dass dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht.

Artikel 8 - Anspruch auf das Vermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des SBPV ist ausgeschlossen.

III. REGIONEN

Artikel 9 - Regionen und Regionalvereine

1. Die Regionalvereine können zwischen zwei alternativen Modellen wählen:
 - Integrationsmodell: Der Regionalverein löst sich auf und wird Teil des SBPV;
 - Begleitmodell: Der Regionalverein bleibt bestehen und begleitet in dessen geografischen Gebiet die Arbeit des SBPV.
2. Mit der Aufnahme im SBPV wird jedes Mitglied, in der Regel nach Massgabe seines Wohnsitzes, automatisch einer Region des SBPV zugeteilt. Auf Wunsch des Mitgliedes kann eine Zuteilung in eine andere Region erfolgen.



Besteht mit Zuständigkeit für diese Region auch ein (vom SBPV assoziierter) Regionalverein, erwirbt das Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft dieses Regionalvereins.

3. Die Regionen des SBPV umfassen:

Ostschweiz: Mitglieder der Kantone St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Thurgau, Glarus und Graubünden;

Bern: Mitglieder des Kantons Bern und des Kantons Solothurn;

Zentralschweiz: Mitglieder der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern, Zug

Zürich: Mitglieder des Kantons Zürich

Nordwestschweiz: Mitglieder der Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn (Birseck/Thierstein).

Suisse Romande: Mitglieder der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis

Tessin: Mitglieder des Kantons Tessin.

4. Wo sich die Regionen selbständig organisieren (Begleitmodell), erfolgt dies in der Rechtsform eines Vereins.

Artikel 10 - Definition der Regionen

Neue Regionen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung definiert.

Artikel 11 - Assoziierung von Regionalvereinen

1. Die Assoziierung von Regionalvereinen (wo solche bestehen) zum SBPV wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Schliessen sich zwei oder mehrere Regionalvereine zusammen, so erfolgt die Assoziierung des neuen Regionalvereins ebenfalls durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Die Beendigung der Assoziierung eines Regionalvereins erfolgt durch deren Auflösung oder durch Kündigung dessen Assoziierung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft im SBPV (Art. 4) besteht weiter.



3. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Assoziierung eines Regionalvereins beendet werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
4. Regionalvereine, mit denen die Assoziierung beendet wurde oder die diese selbst beendet haben, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBPV und seiner Institutionen.

Artikel 12 - Verhältnis der Regionen/Regionalvereine zum SBPV

1. Die Statuten der Regionalvereine dürfen den Statuten des SBPV und dessen Interessen nicht widersprechen und müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Statuten des SBPV anerkannt werden. Die Statuten der Regionalvereine werden durch den Vorstand SBPV genehmigt, Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Tätigkeiten in den Regionen werden über das Budget des SBPV finanziert. Regionalvereine (Begleitmodell) erhalten zur Finanzierung ihrer statutarischen Strukturen eine finanzielle Unterstützung. Das Verfahren dieser finanziellen Unterstützung regelt der Vorstand SBPV.
3. Die Regionalvereine haben die Pflicht, den SBPV im Sinne des Begleitmodells zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was den Interessen des SBPV widerspricht.
4. Die Regionalvereine haben die Pflicht, jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Rechnung zu erstellen. Der Jahresbericht und die Rechnung sind der Geschäftsstelle SBPV innert zweier Monate nach deren Genehmigung durch ihre Generalversammlung einzureichen.
5. Auf Anfrage des SBPV machen sie diejenigen Angaben, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
6. Bei der Verhandlung und Abstimmung über wichtige Fragen (Arbeitseinstellung, Verhängung von Sperrern usw.) muss eine Vertretung der Geschäftsstelle SBPV oder des Vorstandes SBPV an der Diskussion teilnehmen.
7. Wenn ein Vorstand eines Regionalvereins seine Pflichten gegenüber der Region oder dem SBPV nicht erfüllt, haben die Geschäftsstelle SBPV und der Vorstand SBPV das Recht, beim säumigen Regionalverein die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen, um dort ihren/seinen Standpunkt zu vertreten.
8. Die vom SBPV abgeschlossenen Vereinbarungen sind von allen Regionalvereinen strikt einzuhalten.



9. Wo ein Regionalverein besteht, dürfen lokale oder regionale Vereinbarungen von den Regionalvereinen nur in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle SBPV getroffen werden.
10. Der Anschluss von Regionalvereinen an andere Organisationen bedarf der Zustimmung der Geschäftsstelle SBPV oder des Vorstandes SBPV.
11. Wo ein Regionalverein besteht (Begleitmodell), wählt der Regionalverein die Delegierten. Wo kein Regionalverein besteht (Integrationsmodell), wählen die der entsprechenden Region zugeteilten Mitglieder die Delegierten.
12. Das Regionalsekretariat arbeitet mit den Regionalvereinen partnerschaftlich zusammen, wobei den Regionalvereinen ein Antragsrecht zusteht.

IV. ORGANE

Artikel 13 - Organe

Die Organe des SBPV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Regionalvereine (Wahlorgan)
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle
- e) die Geschäftsprüfungskommission

A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 14 - Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBPV.
2. Die Regionen sind zu folgender Vertretung berechtigt, wobei nur Aktivmitglieder als Delegierte wählbar sind:
 - 5 Delegierte (Minimalvertretung) und



- pro 300 Aktiv-Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten, wobei Bruchteile über 150 voll gerechnet werden. Jede Region kann einen Delegierten aus den Reihen der Passivmitglieder wählen.
- 3. Jede Region hat zudem Ersatzdelegierte (Minimum $\frac{1}{4}$ der Delegierten). Ersatzdelegierte ersetzen Delegierte, welche während laufender Amtsperiode ausscheiden.
- 4. Die Mitgliedschaft im Vorstand SBPV oder in der Kontrollstelle ist mit der Funktion des Delegierten nicht vereinbar. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum SBPV stehen oder aus anderen Gründen als nicht unabhängig erscheinen.

Artikel 15 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

1. Delegierte und Ersatzdelegierte werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wahlkreise sind die Regionen.
2. Wo ein Regionalverein besteht (Begleitmodell), werden die Delegierten und Ersatzdelegierten durch deren Generalversammlung gewählt. Gewählt sind die Delegierten mit dem höchsten Stimmenanteil. Konnten keine Ersatzdelegierte gewählt werden, kann der Vorstand des Regionalvereins bei erstem Bedarf Ersatzmitglieder ernennen, die jedoch an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.
3. Wo kein Regionalverein besteht (Integrationsmodell), werden die Mitglieder aufgefordert, sich als Delegierte zu melden. Falls die Anzahl der Kandidaten höher als die festgelegte Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte ist, findet eine Wahl statt. Gewählt sind die Delegierten mit dem höchsten Stimmenanteil. Ersatzdelegierte sind die, welche weniger Stimmen erhalten. Die Wahlen werden durch die Geschäftsstelle SBPV organisiert.
4. Die Entschädigung der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt zentral durch den SBPV und einheitlich gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

Artikel 16 - Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise auf Einberufung des Vorstandes SBPV jährlich einmal zusammen und ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand SBPV für geboten erachtet, oder wenn ein Drittel der Delegierten es verlangen.
2. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie die sich darauf beziehenden Dokumente.



3. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist diese Frist nicht verbindlich.

Artikel 17 - Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung und Revision der Statuten, des Geschäftsreglements der Delegiertenversammlung, des Entschädigungs- und Spesenreglements und Reglemente der besonderen Fonds (Art. 45);
- b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes SBPV und der Delegierten;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes SBPV, der Kontrollstelle (Prüfer und professionelle Rechnungsprüfungsfirma), der Geschäftsprüfungskommission und der Stiftungsräte des Fonds für Weiterbildungs- und soziale Zwecke;
- d) Genehmigung des Aktivitätsprogrammes;
- e) Kenntnisnahme des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung; Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle, Genehmigung des Berichts der Geschäftsprüfungskommission und Dechargeerteilung, Genehmigung des Budgets (einschliesslich der den Regionalvereinen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Beträge) und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Beschluss über die geografische Gliederung der Regionen und die Assoziierung von Regionalvereinen; Entscheid über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss durch den Vorstand SBPV (Art. 24 Ziff. q);
- g) Festlegung von Richtlinien für Verhandlungen, Genehmigung von Abkommen besonderer Tragweite, sofern bei wesentlichen Differenzen zu den GAV-Postulaten der Vorstand SBPV einen Entscheid nicht verantworten kann;
- h) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge;
- i) Errichtung, Weiteräufnung, Verwendung und Auflösung von besonderen Fonds;
- j) Genehmigung des Anschlusses des SBPV an Organisationen des In- und Auslandes;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des SBPV und Verwendung des Vermögens des SBPV gemäss Artikel 46;



- l) Bestellung der Kommissionen für Salär- und Sozialpolitik (KSSP) und weiterer Kommissionen und deren Präsidenten auf Antrag des Vorstandes SBPV;
- m) Festlegung des Jahresbeitrages der Aktiv- und der Passivmitglieder

Artikel 18 - Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ernennt die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten.

Artikel 19 - Zirkularbeschlüsse

1. Die Delegierten können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail, Fax oder Brief) fassen, sofern nicht mindestens fünf Delegierte innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages per E-Mail die Behandlung in einer Versammlung verlangen.
2. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit aller Delegierten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
3. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20 - Urabstimmung und E-Voting

1. Urabstimmung: Gegenstand einer Urabstimmung können nur Themen sein, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Die Durchführung einer Urabstimmung wird von der Delegiertenversammlung mit einem 2/3-Mehr beschlossen. Delegierte und Mitglieder des Vorstandes SBPV haben ein Antragsrecht. Die Urabstimmung wird elektronisch durchgeführt, für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse per Post.
2. Konsultativabstimmungen: Eine Konsultativabstimmung kann zu jedem Verbandsthema durchgeführt werden und muss mit ja oder nein und mit Enthaltungsmöglichkeit beantwortet werden können. Deren Ergebnis ist nicht verbindlich. Eine Konsultativabstimmung wird vom Vorstand SBPV beschlossen. An einer Konsultativabstimmung nehmen alle Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse teil.
3. Mitgliederbefragung: Mit einer Mitgliederbefragung kann zu jedem Verbandsthema in freier Form eine Meinungsäusserung eingeholt werden. Deren Ergebnis ist nicht verbindlich. Eine Meinungsumfrage wird vom Vorstand SBPV beschlossen, wenn die Themen in der Kompetenz des Vorstandes SBPV sind und von der Geschäftsstelle



für Themen, welche in ihrer Kompetenz liegen. An einer Meinungsumfrage nehmen Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse teil.

Artikel 21 - Abberufung

1. Die Delegiertenversammlung hat gegenüber den von ihr gewählten Organen des SBPV und deren einzelnen Mitgliedern das Abberufungsrecht.
2. Den abzubrufenden Organen und Mitgliedern steht in jedem Fall das rechtliche Gehör zu; es ist ihnen rechtzeitig vom Abberufungsantrag Kenntnis zu geben sowie Einsicht in die Akten zu gewähren.

B. DIE REGIONALVEREINE

Artikel 22

Die Regionalvereine (Begleitmodell) sind Wahlorgan innerhalb des SBPV und haben für diesen keine Vertretungsbefugnis. Im Übrigen ergeben sich Stellung und Aufgaben der Regionalvereine aus Art. 9-12.

C. DER VORSTAND

Artikel 23

Zusammensetzung

1. Der Vorstand SBPV besteht aus dem Präsidenten und sieben bis zehn weiteren Mitgliedern. Jede Region hat das Recht auf ein Mitglied im Vorstand SBPV. Mindestens zwei Mitglieder müssen weiblich sein. Eine Kumulation mit anderen Organfunktionen innerhalb des SBPV ist unzulässig; davon ausgenommen sind die Regionalvereine und deren Organe.

Vollzugsorgan

2. Der Vorstand SBPV vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und vertritt den Verband nach aussen.

Amtszeit

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes SBPV beträgt vier Jahre.



Vakanzen

4. Während der Amtszeit eintretende Vakanzen besetzt der Vorstand SBPV bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
5. Sämtliche Mitglieder sind wiederwählbar.

Organisation

6. Der Vorstand SBPV kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren. Er kann Ausschüsse einsetzen und erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 24 - Aufgaben und Kompetenzen

1. Dem Vorstand SBPV obliegt die Oberleitung des Vereins. Dem Vorstand SBPV stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und in Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die nicht delegierbaren Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes SBPV sind insbesondere folgende:
 - a) Erteilung der notwendigen Weisungen gegenüber dem Geschäftsführer;
 - b) Festlegung der Organisation des SBPV (Organisationsreglement, berücksichtigend die in der Strategie genannten Führungsprinzipien und Bestimmungen der Aufbau- und Ablauforganisation);
 - c) Festlegung des Verfahrens für die Konsultativabstimmungen und Mitgliederbefragungen (Reglement);
 - d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Finanzkontrolle/IKS;
 - e) Strategische Führung und strategisches Controlling;
 - f) Festlegung der Jahresplanung und der mittelfristigen Planung;
 - g) Festlegung der Finanzplanung;
 - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.--;
 - i) Genehmigung wichtiger Verträge;
 - j) Beschlussfassung über berufs- und branchenpolitische Grundsatzentscheidungen;



- k) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers;
- l) Bestätigung der Bereichsleiter in der Geschäftsstelle;
- m) Entscheid über den Einsatz von Regionalsekretariaten (Aussenstellen);
- n) Oberaufsicht über den Geschäftsführer und die Bereichsleiter, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- o) Einsatz von Fachausschüssen (nach Bedarf) und Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder;
- p) Regelung der Zeichnungsberechtigung der mit der Vertretung des SBPV betrauten Personen;
- q) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- r) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

Artikel 25 - Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBPV ist kollektiv zu zweien zu führen, jeweils mit einem Mitglied des Vorstandes SBPV. Im Übrigen regelt der Vorstand SBPV die Einzelheiten der Unterschriftsberechtigung in einem Reglement.

Artikel 26 - Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand SBPV über eine professionelle Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie nimmt auf regionaler und nationaler Ebene die operativen Geschäfte des SBPV wahr und vertritt diesen in internationalen Gremien;
 - b) sie erarbeitet die Grundlagen in den Fachgebieten und Aufgabenbereichen, welche in der Strategie des SBPV festgelegt sind und stellt den Informationsfluss sicher;
 - c) sie erledigt organisatorische und administrative Aufgaben für die Delegiertenversammlung und Fachausschüsse;
 - d) sie erbringt Dienstleistungen für die Regionen und die Regionalvereine.



Artikel 27 - Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des SBPV.
2. Der Geschäftsführer erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) operative Führung (Umsetzung) und dispositive Führung (Leitung) des SBPV nach Massgabe der strategischen Vorgaben des Vorstandes SBPV;
 - b) Anstellung der Bereichsleiter (Bestätigung durch den Vorstand SBPV) und Mitarbeiter;
 - c) Anstellung und Führung der Leiter der Regionalsekretariate;
 - d) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes SBPV und der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Präsidenten.
3. Zwecks Beratung des Geschäftsführers oder der Geschäftsstelle in operativ und dispositiv relevanten Fragen (IT, Personal, Medienarbeit etc.) kann der Geschäftsführer Arbeitsgruppen einsetzen und Fachleute beiziehen.
4. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes SBPV und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

D. DIE KONTROLLSTELLE

Artikel 28

Bestellung

1. Die Rechnungen des SBPV werden von zwei von der Delegiertenversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder und einer professionellen Rechnungsprüfungsfirma geprüft. Die Delegiertenversammlung bestellt ausserdem einen Suppleanten. Die Prüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs des SBPV sein. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum SBPV stehen oder aus anderen Gründen als nicht unabhängig erscheinen.

Amtsdauer

2. Die Prüfer werden für eine Amtszeit von vier Jahren und die professionelle Rechnungsprüfungsfirma wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Einberufung

3. Die Kontrollstelle wird durch den Amtsältesten oder vom Geschäftsführer einberufen.

Auftrag

4. Sie ist verpflichtet, wenigstens einmal pro Jahr die Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen. Ihr obliegt die Prüfung der satzungsmässigen Legitimität der Rechnungen des SBPV.
5. Sie muss an der Delegiertenversammlung vertreten sein.

E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 29 - Zusammensetzung

1. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich mit Einschluss ihres Präsidenten aus drei Mitgliedern zusammen, die auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine Kumulation mit anderen Organfunktionen innerhalb des SBPV ist unzulässig; davon ausgenommen sind die Regionalvereine und deren Organe. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum SBPV stehen oder aus anderen Gründen als nicht unabhängig erscheinen.

Artikel 30 - Aufgabe und Kompetenzen

1. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch die leitenden Organe des SBPV.
2. Sie legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Dieser enthält allfällige Verbesserungsvorschläge sowie die Empfehlung zur Erteilung der Décharge an den Vorstand SBPV und den Geschäftsführer.
3. Sie kann alle notwendigen Dokumente und Auskünfte verlangen.



V. VERBANDSZEITUNG

Artikel 31 - Allgemeines

1. Der Verband gibt eine dreisprachige Verbandszeitung heraus.
2. Das Verbandsorgan wird allen Mitgliedern zugestellt. Der Abonnementspreis ist im Jahresbeitrag inbegriffen.
3. Allfällige von den Regionen herausgegebene Sektionsorgane müssen die genaue Herkunftsbezeichnung führen.
4. Der Verband kann weitere Kommunikationsmittel einsetzen (Website etc.).

VI. VERMÖGEN

Artikel 32 - Vermögen

Das Vermögen des SBPV besteht aus:

- a) Der Kasse
- b) Den besonderen Fonds

A. DIE KASSE

Artikel 33 - Einkünfte

Die Kasse des SBPV wird gespiesen durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder;
- b) ausserordentliche Beiträge;
- c) Zuwendungen, soweit sie nicht zu besonderen Zwecken erfolgen;
- d) allgemeinen Vermögensertrag;
- e) Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.



Artikel 34 - Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Artikel 35 - Ausserordentliche Beiträge

Die Erhebung ausserordentlicher Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

Artikel 36 - Verpflichtung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die laufenden Jahres-Beiträge zu entrichten.

Artikel 37 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 38

Verpflichtungen

1. Für die Verpflichtungen des SBPV haftet einzig dessen Vermögen.

Haftung

2. Die Haftung des SBPV für Verbindlichkeiten der Regionalvereine ist ausgeschlossen.

B. DIE BESONDEREN FONDS

Artikel 39 - Errichtung

Über die Errichtung von Stiftungen für dauernde Zwecke und die Ausscheidung besonderer Fonds für spezielle Zwecke des SBPV entscheidet die Delegiertenversammlung.



Artikel 40 - Arten

Der SBPV unterhält besondere Fonds:

- a) einen Hilfsfonds;
- b) einen Fonds für Weiterbildungs- und soziale Zwecke als selbstständige Stiftung.

Artikel 41 - Hilfsfonds

Der Hilfsfonds findet Verwendung für:

- a) ausserordentliche Ausgaben aufgrund der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) die Unterstützung von Mitgliedern, denen durch ihre Tätigkeit für den SBPV wesentliche Nachteile erwachsen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Vorstand SBPV;
- c) die Finanzierung von Einkaufsleistungen und Nachzahlung der 2. Säule zugunsten der Mitarbeiter des SBPV.

Artikel 42 - Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke

Die Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke wird verwendet für:

- a) Leistungen von finanziellen Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern;
- b) Unterstützung von in finanzielle Not geratenen Mitgliedern.

Artikel 43 - Äufnung durch ausserordentliche Beiträge

In Fällen besonderer Notwendigkeit kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche Beiträge an die besonderen Fonds beschliessen.

Artikel 44 - Rechnungsführung

Über bestehende oder allfällig noch zu errichtende besondere Fonds ist gesondert Rechnung zu führen.



Artikel 45 - Reglemente

Organisation, Verwaltung und Verwendung der besonderen Fonds sind in speziellen Reglementen näher festzulegen, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat.

Artikel 46 - Auflösung und Liquidation

Die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der besonderen Fonds erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

VII. STATUTENREVISION

Artikel 47

Verfahren

1. Eine Total- oder Partialrevision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
2. Für eine Revision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

Dringlichkeitsklausel

3. Die Dringlichkeitsklausel gemäss Artikel 16 Absatz 3 kann nicht angewendet werden.

VIII. AUFLÖSUNG

Artikel 48

Voraussetzungen

1. Die Auflösung des SBPV erfolgt, wenn an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung zwei Drittel der Delegierten sie beschliessen.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss gemäss Abs. 1 deshalb nicht zustande, weil weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen. Die Auflösung des SBPV erfolgt, wenn an dieser zweiten Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Delegierten sie beschliessen.



Urabstimmung

3. Ebenso kann die Auflösung des SBPV in einer Urabstimmung beschlossen werden, sofern ihr zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
4. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens des SBPV beschliesst die Delegiertenversammlung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 49 - Verbindlicher Text

1. Diese vorliegenden revidierten Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 27. November 2015 in Bern angenommen worden. Sie ersetzen die am 7. Mai 1993 in Bern verabschiedeten Statuten und wurden an der ordentlichen DV vom 24. Juni 2016 in den Artikeln 3 lit. p, 15 Abs. 2, 17 lit. a und 19 Abs. 1 und an der DV vom 11. September 2020 in den Artikeln 5 Abs. 3 und 14 Abs. 2 redaktionell ergänzt oder abgeändert.
2. An den Delegiertenversammlungen vom 17. Juni 2005 Bern (Art. 1 u. 2), 30. Mai 2008 Martigny (Teilrevision), 19. Juni 2009 Bern (Art.9 Ziff. 2 und Art. 22 Ziff.6), 04. Juni 2010 Zürich (Art. 14 Ziff. 1 und 2), 22. Juni 2012 Bern (Art. 9 und 14), 14. Juni 2013 Bern (Art. 12 Ziff. 4), 27. November 2015 Bern (Teilrevision), 24. Juni 2016 Bern (Art. 3 lit. p, 15 Abs. 2, 17 lit. a und 19 Abs. 1) und 11. September 2020 Bern (Art. 5 Abs. 3 und 14. Abs.2) wurden diese Statuten angepasst.
3. Der deutsche Text ist massgebend.

Für den SCHWEIZERISCHEN BANKPERSONALVERBAND

Zürich, 12. September 2020

Michael von Felten
Präsident SBPV

Denise Chervet
Geschäftsführerin SBPV